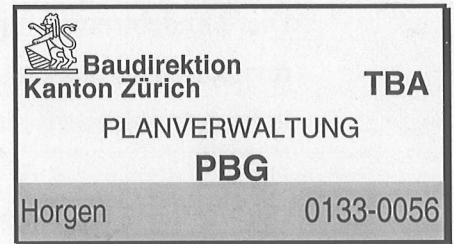




VERFÜGUNG

vom 4. April 2002



Horgen. Quartierplan Ebnet (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Horgen hat die Quartierplan-Teilrevision Ebnet am 7. Januar 2002 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 11. Januar 2002 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Februar 2002 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 5. März 2002 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Die Quartierplanrevision umfasst ein Teilgebiet des mit RRB Nr. 3401/1990 genehmigten Quartierplanes Ebnet. Im Zusammenhang mit einem Überbauungsprojekt zeigte sich, dass der provisorisch gebaute Wendepplatz am Ende der im ursprünglichen Quartierplan festgelegten privaten Stichstrasse Kat.-Nr. 10037 (bzw. infolge zwischenzeitlicher Mutation neuer Kat.-Nr. 10920) auf die Bergseite verlegt und die Strasse in der Fortsetzung um ca. 17 m verlängert werden soll. Von der Quartierplan-Teilrevision betroffen ist nebst der Strassenparzelle nur das Grundstück Kat.-Nr. 10921.

Das Bezugsgebiet der Quartierplan-Teilrevision wird im Nordosten durch die Kummrüti-strasse, im Südosten durch den Neugass-Weg, im Südwesten durch den Riedweg und im Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt im Einzugsbereich des in Bearbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Mit der Quartierplan-Teilrevision werden die Verkehrsbaulinien im Bereich des Wendepplatzes und der Strassenverlängerung angepasst. Die festgelegten Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Die Landabtretung an das Strassengrundstück erfolgt unentgeltlich. Die Quartierplanrevision dient ausschliesslich einem einzigen betroffenen Grundeigentümer, welcher sämtliche Administrativ- und Baukosten übernimmt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Horgen mit Beschluss vom 7. Januar 2002 festgesetzte Quartierplan-Teilrevision Ebnet wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Horgen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

| | | | |
|---------------------|-----|--------|---|
| Staatsgebühr | Fr. | 560.00 | |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 48.00 | |
| <hr/> | | | |
| Total | Fr. | 608.00 | (Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210) |
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. April 2002
020100/Oki/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

